

wurde entsprechend französischer Tradition als Kranken-, Mutterschafts- und Todesfallversicherung, die Unfallversicherung als Versicherung gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten geführt. Am 10. November 1947 wurde, gleichfalls in Anlehnung an die französische Entwicklung, bei der LVA eine Abteilung für Familienzulagen eingerichtet; die gegenüber der deutschen Tradition erheblich bessere Förderung der Familien wurde damit auf das Saarland ausgedehnt. Mit Gesetz vom 11. Juli 1951 ging die Trägerschaft auf eine eigenständige Kasse für Familienzulagen über.

Anders als 1947 in der französischen Zone, wurde die Selbstverwaltung im Saarland jedoch noch nicht wiederhergestellt. Ihre Aufgaben übernahm vorläufig ein Technischer Ausschuß mit fünf französischen und fünf deutschen Mitgliedern; je ein Deutscher wurde aus den Kreisen der Einheitsgewerkschaft, der versicherten Arbeiter und Angestellten, der Arbeitgeber und der Beamten der LVA ernannt, hinzu kam ein Arzt mit beratender Stimme. Das Ernennungsrecht lag bei dem saarländischen „Arbeitsminister“, dem Mitglied für Arbeit und Wohlfahrt der Verwaltungskommission des Saarlandes. Ein Beratender Ausschuß aus 12 Arbeitnehmervertretern, 6 Arbeitgebervertretern und 2 Ärzten trat in der praktischen Arbeit weniger in Erscheinung. Die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in beiden Gremien gegenüber der Vertretung der Arbeitgeberschaft entsprach ebenso dem französischen Reformstand zu dieser Zeit wie die Hinzuziehung von Ärzten zu den Versicherungsorganen.⁹⁴

Im Kontrast zur Entwicklung in der eigentlichen Zone zeigt damit auch die Ausgestaltung der Sozialversicherung, daß französische Institutionen im Saarland in wesentlich weitergehender Form übernommen wurden, als dies – trotz ähnlicher Planungsansätze in den ersten Besatzungsmonaten – in Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern der Fall war. Auch darin spiegelt sich die politische Bedeutung der sozialpolitischen Infrastrukturmaßnahmen wider.

Die langen Verhandlungen seit Herbst 1945 und das Abrücken sowohl von den umfassenden Einheitsversicherungsplänen des Sommers 1945 als auch von den ersten Reformen in Hessen-Pfalz zeigen, daß die französische Besatzungsverwaltung sich in der Sozialpolitik sehr früh um eine auf die Zonensituation abgestimmte Lösung bemühte. Deutsche Fachleute wurden dabei weitgehend herangezogen, wenn auch nicht mehr, wie im Herbst 1945 in Hessen-Pfalz, unmittelbar an den Entscheidungen beteiligt. Erhebliches Gewicht erhielten die Ortskrankenkassenvertreter allerdings bei der Durchführung der Reform, bis hin zu inhaltlichen Ergänzungen. Aus der Vielfalt der Einflüsse – französische Innenpolitik, Kontrollratsplanungen, Sachzwänge der Zonenverwaltung mit der Trennung von wichtigen Versicherungsträgern und der teilweise katastrophalen finanziellen Situation der Sozialversicherungsträger – erklärt sich der Charakter der französischen Reform in der Zone, der auch im Kontrast zu der weitergreifenden, eng an die innerfranzösischen Ent-

⁹⁴ Auf die zahlreichen Änderungen im saarländischen System wird an dieser Stelle nicht im einzelnen eingegangen. Vgl. u. a. die Korrespondenzen in MDAE Z (Europe 1944–1949 – Sarre) 65, und Otto HABNER, Bedeutsame Änderungen der gesetzlichen Krankenversicherung des Saarlandes, in: KVg 1952, S. 181–184.